



**Vergabe von Holzerntearbeiten - Komplettaufarbeitung -  
als Rahmenvereinbarung  
im Zuständigkeitsbereich des Landesbetriebs ForstBW**

**Bekanntmachung**

**1 Vergabestelle**

Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg  
Betriebsteil Breisgau-Hochschwarzwald

Postadresse und Dienstgebäude

Forstbezirk Kirchzarten  
Ottenstrasse 6  
79199 Kirchzarten

Ansprechpartner: Matthias Wieners  
Telefon: 0761/2187-5163  
E-Mail: matthias.wieners@lkbh.de

**2 Bezeichnung des Vergabeverfahrens und Aktenzeichen**

Komplettaufarbeitung Motormanuell als Rahmenvereinbarung des Landesbetriebs ForstBW  
Betriebsteil Breisgau-Hochschwarzwald (Az. 8641.11/Komplettaufarbeitung Rahmenvereinbarung  
2019)

**3 Art des Vergabeverfahrens**

Offenes Verfahren nach § 15 VgV

**4 Art und Umfang der Leistung**

Forstliche Dienstleistungen der Holzaufarbeitung:  
(CPV-Codes 77200000-2, 77211100-3, 77211200-4).  
Voraussichtlich insgesamt ca. 5.500 Festmeter im Ausführungszeitraum 2019

**5 Ort der Leistungsausführung**

Staatswald im Zuständigkeitsbereich des Landesbetriebs Forst BW Betriebsteil Breisgau-  
Hochschwarzwald.

## **6 Aufteilung in Lose**

Der Auftrag ist in 2 Lose mit Größen von 2.500 und 3.000 Festmetern aufgeteilt. Angebote können sowohl für ein Los als auch für mehrere Lose abgegeben werden.

Einem Bieter wirden maximal 1 Los zugeschlagen.

## **7 Vertragsvereinbarung**

Bei allen Losen wird je Los eine Rahmenvereinbarung mit einem Unternehmen geschlossen.

## **8 Form und Frist für die Abgabe der Angebote**

Die vollständigen Angebote müssen schriftlich bis zum **16.01.2019, 12:00 Uhr**, bei der unter 1. genannten Vergabestelle vorliegen.

## **9 Bindefrist**

Die Bindefrist endet am: **31.03.2019**

## **10 Zuständige Vergabekammer**

Vergabekammer Baden-Württemberg  
beim Regierungspräsidium Karlsruhe  
76247 Karlsruhe  
Dienstgebäude:  
Kapellenstr. 17  
76131 Karlsruhe

Telefon: 0721/926-0  
Telefax: 0721/926-3985

## **11 Abruf der Ausschreibungsunterlagen**

Die Ausschreibungsunterlagen können unter [www.breisgau-hochschwarzwald.de/Service und Verwaltung/Ausschreibungen und Bekanntmachungen](http://www.breisgau-hochschwarzwald.de/Service_und_Verwaltung/Ausschreibungen_und_Bekanntmachungen) heruntergeladen werden.

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald  
Ottenstraße 6, 79199 Kirchzarten

Fachbereich 510, Forstbezirk Kirchzarten  
Matthias Wieners  
Ottenstraße 6, 79199 Kirchzarten  
Zimmernummer: 4

Telefon: 0761 2187-5163  
Telefax: 0761 2187-75163  
E-Mail: matthias.wieners@lkbh.de

## Losverzeichnis und Leistungsbeschreibung

### Holzernte Komplettaufarbeitung

### Rahmenvereinbarung 2019

Ausschreibung Holzernte im Staatswald des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald

Motormanuelle Fällung und Aufarbeitung von Langholz und Rücken mit Forstspeziialschlepper mit Zange an die LKW-befahrte Waldstraße. Sortierung, Vermessung und Ablage in entsprechenden Poltern.

Die Entastung im Nadelholz mittels Durchzugsentasters oder Prozessor ist möglich.

Die zu vergebenden Lose liegen geografisch am Westabfall des Südschwarzwaldes in Höhenlagen zwischen ca. 350 und 1.000 m üNN im mäßig steilen bis steilen Maschinenweggelände. Standörtlich handelt es überwiegend um nicht befahrbare Granitgrus- und Steinschutthänge. In den tieferen Lagen können die Standorte lehmig und skelettarm sein, in den Hochlagen können anmoorige und höhenlehmvergütete Standorte vorkommen, die zeitweise bei entsprechender Witterung nur mit tragenden Bändern befahren werden können. Falls keine Bänder eingesetzt werden können, ist die Arbeit zu unterbrechen. Der Einsatz von Bändern und die Arbeitsunterbrechung ist mit der Revierleitung abzustimmen. Bei Einsatz von Bändern wird ein Zuschlag von 10% vergütet.

Die Holzernte findet in allen Sortimentsbereichen statt, der Laubholz-/ Nadelholzanteil liegt bei etwa 50 : 50 %.

Bedingt durch den Laub- und Nadelholzmarkt, Witterung und naturschutzrechtlicher Restriktionen ist eine hohe Flexibilität für die Aussteuerung der Hiebe erforderlich. Von dem eingesetzten Forstunternehmen wird deshalb eine enge Kooperation mit den Einsatzrevierleitenden und die Bereitschaft zur Umsetzung in andere Waldorte des Loses erwartet.

Die ständige Verfügbarkeit eines 4- Rad- Schleppers mit Rückezange und Seilaustrüstung muss gegeben sein. Von Vorteil ist die situative Verfügbarkeit eines Kombischleppers oder Forwarders, sowie eines Astab- Aggregats für mittelstarkes Nadel- Stammholz bzw. eines Prozessorkopfs zur Aufarbeitung von Schwachholz.

Bei der Beschreibung der Lose handelt es sich um Schätzwerte. Die Hiebssmasse kann um +/- 20% differieren.

Alle Lose betreffen Arbeiten in den Revieren 22 Prälatenwald, Revierleiter Essig, Telefon 0162 2550 720 und 23 Bollschweil, Revierleiter Mangold, Telefon 0162 2550 723.

Die Lose jeweils über die beiden Reviere ausgeschrieben, um Anforderungen des Holzmarktes, z.B. Laubholzeinschlag im Herbst, und Anforderungen des Naturschutzes, z.B. Arbeiten in Hochlagen erst nach dem 15. Juli, erfüllen zu können. Der Holzeinschlag wird dann ggf. mit mehreren Unternehmern in einem Revier konzentriert.

Zur Kalkulation der Umsetzungen wird zugesagt, dass planmäßige Hiebe mindestens die Menge von 500 Fm umfassen.

Im Falle von Sturmholz- oder Käferholzaufarbeitung können auch Arbeiten in den Revieren 2 Buggingen-Neuenburg und 3 Sirnitz anfallen.

**Los 1**

Hiebsmasse 3.000 Efm.

Ausführungszeitraum nach Quartalen in %:

Quartal 1	Q2	Q3	Q4
30	20	20	30

**Los 2**

Hiebsmasse von 2.500 Efm.

Ausführungszeitraum nach Quartalen in %:

Quartal 1	Q2	Q3	Q4
30	20	20	30



# **Vergabe von Holzerntearbeiten - Komplettaufarbeitung als Rahmenvereinbarung - im Zuständigkeitsbereich des Landesbetriebs Forst Baden-Württemberg (ForstBW)**

## **Bewerbungsbedingungen**

### **1 Allgemeine Informationen**

#### 1.1 Beschreibung des Auftrags

Forstliche Dienstleistungen der Holzaufarbeitung i.S. der CPV-Codes 77200000-2, 77211100-3, 77211200-4.

Im Rahmen der ausgeschriebenen Arbeiten sind im Zuständigkeitsbereich der Unteren Forstbehörde des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald voraussichtlich insgesamt ca. 5.500 Festmeter an Holzerntearbeiten (Fällen, Entasten, Einschneiden und Rücken des Holzes durch Transport vom Ort der Fällung bzw. Aufarbeitung zur Waldstraße und sortenweises Poltern) durchzuführen. Die Details zur Arbeitsausführung ergeben sich aus den Vergabeunterlagen.

#### 1.2 Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen bestehen aus:

- a) Der Bekanntmachung
- b) der Leistungsbeschreibung (Losverzeichnis)
- c) diesen Bewerbungsbedingungen
- d) dem Angebotsformular
- e) der Rahmenvereinbarung Holzernte
- f) den allgemeinen Qualitätsanforderungen im Landesbetrieb ForstBW
- g) den speziellen Qualitätsanforderungen an die Motormanuelle Holzernte im Landesbetrieb ForstBW
- h) den speziellen Qualitätsanforderungen Holzrücken im Landesbetrieb ForstBW
- i) den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Landesbetriebs Forst Baden-Württemberg über die Ausführung von Forstbetriebsarbeiten (AGB-F)
- j) dem Abnahmeprotokoll Unternehmereinsatz

Diese Unterlagen werden im Auftragsfall Vertragsbestandteile. Ergänzend gelten die Bestimmungen der VOL/B.

### 1.3 Aufteilung des Auftrags in Lose

Der Auftrag ist in 2 Lose aufgeteilt (s. Leistungsbeschreibung/Losverzeichnis).

Angebote können für ein oder beide Lose abgegeben werden.

### 1.4 Loslimitierung

Einem Bieter wird maximal 1 Los zugeschlagen.

Die Auswahl erfolgt durch eine Staffelung der zu vergebenden Lose nach ihrem jeweiligen voraussichtlichen jährlichen Auftragsvolumen, d.h. größere Lose werden zuerst zugeschlagen.

### 1.5 Ausgestaltung und Laufzeit der Vertragsvereinbarung

Bei allen Losen wird eine Rahmenvereinbarung mit dem Unternehmer geschlossen. Der Vertragsbeginn ist für den 01.02.2019 vorgesehen. Die Lose haben eine einjährige Laufzeit, mit zweimaliger je einjähriger Verlängerungsoption (s. Rahmenvereinbarung).

### 1.6 Zuschlag bei Ausfall eines Auftragnehmers während der Vertragslaufzeit

Scheidet ein Auftragnehmer aus einem laufenden Vertrag aus, kann der Auftraggeber das freiwerdende Los den jeweils nächstplatzierten Bietern in der Reihenfolge ihrer Platzierung zu den von ihnen in diesem Vergabeverfahren angebotenen Konditionen anbieten. Die Bieter sind nach Ablauf der Bindefrist jedoch nicht mehr an dieses Angebot gebunden und können ablehnen.

### 1.7 Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

### 1.8 Allgemeine Eignungsvoraussetzung

Als Bieter oder Subunternehmer ist nicht geeignet, wer in einem Zeitraum von 18 Monaten vor Angebotsfrist eine Kündigung nach der Ziffer 11.6 der AGB-F oder wegen anderer gravierender Verstöße gegen Arbeitsschutzbestimmungen oder Verkehrssicherungspflichten erhalten hat. Als Bieter oder Subunternehmer ist nicht geeignet, wer in einem Zeitraum von 18 Monaten vor Angebotsfrist schuldhaft gegen Verpflichtungen des Landestariftreue- und Mindestlohngesetzes (LTMG) verstoßen hat.

### 1.9 Eignungsprüfung

Die Bieter haben zur Überprüfung ihrer Eignung mit dem Angebotsformular in den nachfolgenden Kategorien Erklärungen abzugeben:

- Persönliche Lage des Bieters
- Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

- Technische Leistungsfähigkeit
- ggfs. losspezifische Leistungsfähigkeit
- Erklärung zum Landestariftreue- und Mindestlohngesetz (LTMG)

Als begründender Nachweis sind als Anlagen in einfacher Kopie anzuschließen:

- von FSC Deutschland e.V. und PEFC Deutschland e.V. anerkanntes Zertifikat
- Auflistung der für die Bearbeitung des bebotenen Loses vorgesehenen Mitarbeiter mit Angabe der jeweiligen beruflichen Qualifikation und der Tätigkeit in der Firma
- Bestandsliste der verfügbaren Maschinen, Geräte und Fahrzeuge

**Hinweis:** Die geforderten Erklärungen im Vergabeverfahren sind Eigenerklärungen des Bieters und werden durch die Unterschrift unter das Angebotsformular abgegeben. Lediglich Nachweise sind als Anlagen körperlich vorzulegen (einfache Kopien ausreichend).

#### 1.10 Subunternehmer (gilt auch für verbundene Unternehmen und Sub-Subunternehmer)

Beabsichtigt ein Bieter, Teile der Leistung von Subunternehmern ausführen zu lassen, muss er in seinem Angebot Art und Umfang der für die Ausführung durch Subunternehmer geplanten Leistungen angeben.

Auf ein mögliches späteres Verlangen der Vergabestelle hat der Bieter zur Feststellung der erforderlichen Eignung die Namen der vorgesehenen Subunternehmer zu benennen und deren Bereitschaft zur Übernahme der jeweiligen Leistung im Auftragsfall nachzuweisen. Leistungen, die im Angebotsformular nicht als zur Erledigung durch Subunternehmer gekennzeichnet wurden, sind durch den Auftragnehmer selbst durchzuführen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine nachträgliche Übertragung auf Subunternehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig ist (Nr. 4 AGB-F).

Es können nur Subunternehmer zum Einsatz kommen, die ein gültiges Dienstleistungszertifikat vorweisen können.

#### 1.11 Bietergemeinschaften

Wenn eine Bietergemeinschaft das Angebot abgibt, so gilt folgendes:

Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,

- a) in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- b) in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- c) dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- d) dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

#### 1.12 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen. Zur Be-

kämpfung von Einschränkungen oder Verfälschungen des Wettbewerbs hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu erteilen, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und/oder rechtlich mit anderen Unternehmen verbunden ist.

## 2 Verfahren

### 2.1 Vergabeverfahren

Die Vergabe findet im Wege eines Offenen Verfahrens nach § 15 VgV statt.

### 2.2 Verfahrenssprache

Die Verfahrenssprache ist deutsch.

### 2.3 Vertreter des Auftraggebers

Für die vergabe- und vertragsrechtliche Auftragsabwicklung wird ForstBW vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Fachbereich 510 als alleinigem Ansprechpartner vertreten.

### 2.4 Formale Vorgaben für die Angebotserstellung

Das Angebotsformular ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Alle Eintragungen, auch etwaige Korrekturen des Bieters an seinen Eintragungen, müssen dokumentenecht und zweifelsfrei sein (*Korrekturen mit Handzeichen und Datum; kein Tipp-Ex*). Dem Angebot sind außerdem die geforderten Anlagen beizufügen.

### 2.5 Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterium ist der Angebotspreis. Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Bei wirtschaftlich identischen Angeboten entscheidet das Los.

Ermittlung des Angebotspreises:

In den unten angeführten Tabellen sind für alle aufgeführten Sortimente (betrifft Holzaufarbeitung) und Stückmassbereiche (betrifft Holzbringung) ein Gewichtungsfaktor in Prozent angegeben.

Dieser Gewichtungsfaktor ergibt sich aus einer groben Einschätzung der zu erwartenden Stückmasseverteilung. Er dient lediglich zur Bewertung der Angebote. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf einen Vollzug in dieser Verteilung besteht nicht.

Die geplante Gesamtmenge des jeweiligen Angebotsloses wird für jedes Sortiment und jeden Stückmasse-Bereich mit dem entsprechenden Gewichtungsfaktor in % und dem angebotenen Stücksatz multipliziert. So ergibt sich für jedes Sortiment und jeden Stückmassebereich ein Endbetrag der aufsummiert wird und den Angebotspreis ergibt. Ebenso werden die Stundensätze Arbeiter und Motorsäge und der Maschinenstundensatz gewertet.



<b>Angebotswertung Holzaufarbeitung</b>		
<b>Sortiment</b>		<b>Gewichtung [%]</b>
<b>Nadelholz</b>	Industrieholz lang und Grubenholz	5
	Stammholz, L 1a bis 2a, Langholz	5
	Stammholz, L 1a bis 2a, Standardlängen	5
	Stammholz, L 2b bis 3a, Langholz	5
	Stammholz, L 2b bis 3a, Standardlängen	5
	Stammholz, L 3b bis 4, Langholz	5
	Stammholz, L 3b bis 4, Standardlängen	5
	Stammholz, ab L 5, Langholz	5
	Stammholz, ab L 5 Standardlängen	5
<b>Laubholz</b>	Industrieholz schwach (bis L 2a)	5
	Industrieholz stark (ab L 2b)	10
	Stammholz L 2b bis 3a	15
	Stammholz ab L 3b	15
	Zeitlohn Arbeiter und Motorsäge	10

<b>Angebotswertung Holzbringung</b>	
<b>Mittlere Stückmasse [Fm]</b>	<b>Gewichtung [%]</b>
<b>bis 0,15</b>	2
<b>0,16-0,21</b>	2
<b>0,22 - 0,25</b>	2
<b>0,26 - 0,30</b>	2
<b>0,31 - 0,36</b>	2
<b>0,37 - 0,45</b>	5
<b>0,46 - 0,57</b>	5
<b>0,58 - 0,78</b>	10
<b>0,79 - 1,10</b>	10
<b>1,11 - 1,65</b>	12,5
<b>1,66 - 2,00</b>	12,5
<b>über 2,00</b>	15
<b>Energieholz</b>	10
<b>Maschinenstundensatz (Maschine und Fahrer)</b>	10

## 2.6 Angebotsfrist und Angebotsabgabe

Angebote müssen schriftlich und in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift:  
"Angebot Vergabe Komplettaufarbeitung Rahmenvereinbarung 2018"  
bis spätestens am **16.01.2019 um 12:00 Uhr**  
bei der Vergabestelle vorliegen.

Für Angebote, die auf dem Postwege gesendet werden, gilt folgende Postadresse:

**Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg**

**Forstbezirk Kirchzarten**

**Ottenstrasse 6**

**79199 Kirchzarten**

Eine persönliche Abgabe der Angebote ist montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, am Tag der Angebotsfrist bis zum Ablauf der Frist unter der gleichen Adresse, Zimmer 1 möglich.

Verspätet eingegangene Angebote werden zwingend ausgeschlossen.

Eine Teilnahme der Bieter am Eröffnungstermin ist nicht möglich.

## 2.7 Bindefrist

Die Bieter sind bis zum 31.03.2019 an ihr Angebot gebunden.

## 2.8 Kosten der Angebotserstellung

Aufwendungen durch die Teilnahme am Vergabeverfahren werden nicht vergütet.

## 2.9 Bieterinformation

Alle Bieter, die den Zuschlag nach Wertung der eingegangenen Angebote nicht erhalten sollen, werden nach Maßgabe des § 134 GWB spätestens 15 Kalendertage (10 Tage bei elektronischer Übermittlung) vor Zuschlagserteilung / Vertragsschluss in Schriftform über den Namen des für den Zuschlag vorgesehenen Bieters und den Grund für ihre Nichtberücksichtigung informiert. Gleichzeitig erhält der für den Zuschlag vorgesehene Bieter eine entsprechende Information, ohne dass hiermit bereits ein Vertragsabschluss verbunden wäre.

### **3 Bieterfragen**

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, hat er den Auftraggeber hierauf unverzüglich per E-Mail hinzuweisen. Es werden nur solche Fragen zur Ausschreibung beantwortet, die bis zum 04.01.2018 bei der Vergabestelle unter der E-Mail-Adresse matthias.wieners@lkbh.de eingehen. Antworten auf Bieterfragen sowie gegebenenfalls erforderliche weitere Informationen zum Vergabeverfahren werden grundsätzlich nur auf der Homepage der Vergabestelle bekannt gegeben. Die Bieter werden aufgefordert, sich laufend über mögliche Bieterinformationen zu informieren.

### **4 Zuständige Vergabekammer**

Vergabekammer Baden-Württemberg  
beim Regierungspräsidium Karlsruhe  
76247 Karlsruhe  
Dienstgebäude:  
Kapellenstr. 17  
76131 Karlsruhe

Telefon: 0721/926-0  
Telefax: 0721/926-3985

### **5 Zustimmungserklärung des Bieters**

Mit der Abgabe des Angebots stimmt der Bieter diesen Bewerbungsbedingungen in vollem Umfang und ohne Änderungen zu.



## **Rahmenvereinbarung Komplettaufarbeitung im Zuständigkeitsbereich des Landesbetriebs Forst Baden-Württemberg (ForstBW)**

Der Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg (ForstBW), vertreten durch den Betriebsteil Breisgau-Hochschwarzwald, im folgenden „Auftraggeber“ genannt, schließt mit dem Unternehmen, das den Zuschlag erhalten hat (im Folgenden: „Auftragnehmer“) die folgende Rahmenvereinbarung über die Erbringung forstlicher Dienstleistungen im Zuständigkeitsbereich von ForstBW:

### **1 Vertragsgegenstand**

Vertragsgegenstand ist die Übernahme der motormanuellen Fällung und Aufarbeitung von Langholz und Rücken mit Forstspezialschlepper mit Zange an die LKW-befahrbare Waldstraße. Sowie die Sortierung, Vermessung und Ablage in entsprechenden Poltern. Einsatzorte sind im Staatswald des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald.

Das in der Leistungsbeschreibung (Losverzeichnis) angegebene Einschlagvolumen sowie die dort aufgeführten Anteile der zu transportierenden Mengen sind Orientierungswerte für die Einschätzung des voraussichtlichen Umfangs der vertragsgegenständlichen Leistungen. Sie können unter- und überschritten werden. Insbesondere im Kalamitätsfall kann es zu starken Abweichungen von diesen Orientierungsmengen kommen.

### **2 Vertragspflichten des Auftragnehmers**

2.1 In Ausführung dieses Vertrags übernimmt der Auftragnehmer die folgenden Leistungen. Diese werden durch den Ansprechpartner des Auftraggebers (Revierleitung) jeweils vorher einzeln abgerufen und entsprechend der jeweiligen Einzelweisungen ausgeführt.

- Aufarbeitung und Bringung bestimmter Mengen Holz unter Beachtung der für jede einzelne Maßnahme anhand des schriftlichen Arbeitsauftrages getroffenen Vereinbarungen unter Einhaltung der Allgemeinen Qualitätsanforderungen des Landesbetriebs ForstBW sowie den Speziellen Qualitätsanforderungen „Motormanuelle Holzernte“ und „Holzrücken“ des Landesbetrieb ForstBW.
- Im Falle von zufälligen Kalamitätsholzanfällen (z. B. Borkenkäfer-, Sturm-, Trockenschäden) kann der Auftraggeber gezwungen sein, den planmäßigen Frischholzeinschlag einzuschränken oder komplett einzustellen. Im Fall einer solchen Kalamität versucht der Auftraggeber, die Einsätze im Rahmen dieser Rahmenvereinbarung umzudisponieren und den Auftragnehmer an anderer Stelle einzusetzen. Solche Kalamitätseinsätze können im gesamten Zuständigkeitsbereich der Unteren Forstbehörde, d.h. auch außerhalb des jeweils bezuschlagten Loses erfolgen. Der Auftragnehmer

erhält für Kalamitätseinsätze die in 4. dieser Vereinbarung bestimmte Vergütung unter Berücksichtigung der dort geregelten Zuschläge.

- Es erfolgt eine hiebweise Rechnungsstellung nach erfolgter Leistung.

- 2.2 Eventuell erforderliche Abweichungen von dem im Angebot angegebenen Maschinen sind vorab mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Sofern 4-Rad-Schlepper eingesetzt werden, so haben diese einen mindestens befriedigenden PrAllCon-Wert. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ein handelsübliches Reifenluftdruck-Messgerät zur Überprüfung des angegebenen Reifenfülldrucks mitzuführen.

Es dürfen ausschließlich biologisch abbaubare Hydraulik- und Sägekettenöle verwendet werden und es muss ständig ein Ölbindemittel ("Notfall-Set") mitgeführt werden. Der Auftraggeber behält sich vor, dies jederzeit durch Stichproben zu überprüfen.

- 2.3 Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags alle für ihn geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten, die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen einzuhalten und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden.
- 2.4 Das Unternehmen verpflichtet sich, zur Erbringung der Leistungen nur solche Mitarbeiter einzusetzen, die über die für eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen. Aus Sicherheitsgründen (Arbeitsauftrag, Notruf, Verständigung mit Rettungskräften) müssen mindestens zwei Mitglieder jeder vom Unternehmer eingesetzten Waldarbeitergruppe die deutsche Sprache in Wort und Schrift gut beherrschen.
- 2.5 Der Auftragnehmer muss einen Nachweis eines vom PEFC Deutschland e.V. anerkannten und den Anforderungen der Ziffer 5.3.2. des deutschen FSC-Standards entsprechenden Dienstleistungszertifikats für die Betriebsarbeiten Holzurückung und Holzernte (z.B. Deutsches Forst-Service-Zertifikat (DFSZ), RAL-Gütezeichen GZ 244/1 u. 2 oder gleichwertige Zertifikate) besitzen.
- 2.6 Der Auftragnehmer benennt dem Auftraggeber mit Vertragsschluss einen für die Abwicklung dieser Rahmenvereinbarung zuständigen Ansprechpartner (Adresse, Rufnummer, Telefax, E-Mail u. a.). Über Änderungen wird der Auftraggeber unverzüglich informiert.

### 3 Vertragspflichten des Auftraggebers

- 3.1 Bei der Ausführung dieses Vertrages hat der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer Folgendes sicherzustellen:
- Erstellung schriftlicher Arbeitsaufträge mit folgendem Inhalt: Ort der Holzaufbereitung und Holzurückung, Arbeitsbeginn, Arbeitsende, Polterplätze, Restriktionen, Sortimente mit getrennter Polterung und ihre Aushaltungsmaße. Der schriftliche Arbeitsauftrag ist dem Auftragnehmer spätestens eine Woche vor Arbeitsbeginn bereitzustellen.
  - Ungehinderten Zugang zu den im schriftlichen Arbeitsauftrag genannten Waldflächen.

- Geographische Besonderheiten und/oder Bodenbeschaffenheiten sowie etwaige Restriktionen bezüglich der Rückung sind erfasst, dokumentiert und vor Arbeitsbeginn zwischen der zuständigen Revierleitung und dem Auftragnehmer besprochen.
  - Die Holzaufnahme und Kontrollmaßerhebung erfolgt zeitnah.
  - Bereitstellung eines Rettungsplans für das gesamte Einsatzgebiet des Unternehmers.
- 3.2 Der Auftraggeber benennt dem Auftragnehmer mit Vertragsabschluss seinen zentralen Ansprechpartner für die Abwicklung dieser Rahmenvereinbarung (Adresse, Rufnummer, Telefax, E-Mail u. a.). Über Änderungen wird das Unternehmen unverzüglich informiert.

## 4 Vergütung

- 4.1 Dem Unternehmer steht eine nach Maßgabe der zugeschlagenen Angebotspreise gestaffelte und auf dieser Grundlage für jeden Einzelfall gesondert zu berechnende Vergütung zu. Als Abrechnungsbasis dienen die beigefügten Stückmasse-Tabellen und die jeweiligen Zuschläge des „Unternehmer-Tarif Holzernte des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald“ in der Version 11/2017 (siehe Übersichten „UnternehmerTarif Holzernte“). Für Nebenarbeiten im Zeitlohn wird der im Angebot angegebene Stundensatz für Arbeiter angewendet, gegebenenfalls zzgl. Stundensatz für die Motorsäge nach Angebot. Wird eine Maschine für die im Zusammenhang mit der Hiebsmaßnahme anfallenden Nebenarbeiten im Zeitlohn eingesetzt, wird der im Angebot angegebene Stundensatz (enthält Maschinenkostensatz und Fahrerlohn) berechnet. Sofern der Unternehmer auf Anforderung des Einsatzleiters/Dienstbezirksleiters eine andere Maschine anfordert, wird der Maschinenstundensatz (Maschine und Fahrer) je nach Ausstattung, Leistungsfähigkeit und Art der Maschine individuell verhandelt. Vor jedem neuen Hieb/Einsatz werden die entsprechenden Zuschläge anhand der Zuschlagstabelle zwischen dem Unternehmer und dem Dienstbezirksleiter schriftlich vereinbart und dokumentiert.
- 4.2 Abrechnungseinheit für die **Aufarbeitung** ist jeweils die Holzmenge eines gesamten Hiebes, bzw. eines gesamten Arbeitsabschnittes getrennt nach den in der Grundvergütungstabelle aufgeführten Sortimenten. Maßgeblich für die Abrechnungsmenge ist die Holzliste. Wenn sich die Auftragsmenge auf mehrere Holzlisten verteilt, werden die Mengen aus allen betroffenen Holzlisten addiert. Abrechnungseinheit für die **Holzbringung** ist jeweils die mittlere Stückmasse eines gesamten Hiebes, bzw. eines gesamten Arbeitsabschnittes. Maßgeblich für die Abrechnungsmenge ist die Holzliste. Wenn sich die Auftragsmenge auf mehrere Holzlisten verteilt, ist für die Abrechnung die durchschnittliche mittlere Stückmasse aus allen betroffenen Holzlisten zu ermitteln (Gesamtmenge geteilt durch Gesamtstückzahl). Für Sortimente, die nach **Werkmaß** verkauft werden erfolgt auch die Abrechnung der Dienstleistungen nach Werkmaß. Kann das Werkmaß nicht binnen 3 Monaten nach Arbeitsende ermittelt werden, wird das Waldmaß als Abrechnungsgrundlage herangezogen. Der Unternehmer ist nach Arbeitsende und bis zur abschließenden Ermittlung der Abrechnungsgrundlage berechtigt, einen Abschlag in Höhe von max. 80 % der Waldmaßmenge zu verlangen.

4.3 Mit den Grundvergütungssätzen sind folgende Arbeitsinhalte abgedeckt:

**Aufarbeitung:**

- Hangneigung bis 15 %
- geringe Behinderung durch Gelände/Bewuchs
- Mittelschäftige Entnahmestämme mit einer Kronenlänge bis 25 % und einem - Dürrastbereich bis 25 % der Stammlänge

**Bringung:**

- Mittlere einfache Fahrtfernung bis 200 m
- Rückweg eben, bergab oder bergauf bis einschließlich 10 % Steigung
- Mittlere Beizugsentfernung eben/bergauf bis 20 m
- Beizug im Hang mit Hangneigung bis 35 %
- Mittlerer Beizug bergab (Seilauszug bergauf) bis 20 m und bis 20 % Steigung
- Bis zu 4 verschiedene Lose/Sortimente
- Naturverjüngung auf einem Großteil der Fläche
- Beseitigung von Reisig/Astmaterial von Fahr- und Maschinenwegen nach Arbeitsende.

4.4 Für alle Bedingungen, die über die unter Abs. 4 genannten hinausgehen, werden entsprechende Zuschläge vergeben, wobei folgende Kriterien berücksichtigt werden:

**Aufarbeitung:**

- Zuschläge A und B: Die Zuschläge für die äußeren Bedingungen (A) und die Merkmale der aufzuarbeitenden Bäume (B) werden im Anhalt an den EST nach den vorgegebenen messbaren Kriterien vergeben.
- Besondere Erschwernisse: Als besondere Erschwernisse gelten beispielsweise: Zerstreuter Hiebsanfall, Erhöhter Sortieraufwand (z. B. Wertholz-Sortierung für Submission), Sonstige äußere Umstände, die nicht mit den Zuschlägen A oder B abgegolten werden können.  
Der Höchstzuschlag von 20 % kann nur vergeben werden, wenn ein Kriterium besonders stark ausgeprägt ist oder mehrere Kriterien erfüllt sind. Der Zuschlag ist schriftlich zu begründen.

**Bringung:**

- Losvielfalt: Es werden nur Lose mit unterschiedlicher Aushaltung angerechnet. Sie müssen mindestens 5 Stücke umfassen, kleinere Lose und Einzelstämme bleiben unberücksichtigt.
- Besondere Erschwernisse: Als besondere Erschwernisse gelten insbesondere:
  - Extreme Bodenverhältnisse (z.B. Weichböden)
  - Behinderung durch Bewuchs
  - Erschwerte Polterbedingungen
  - Vermehrte Seilunterstützte Fällung, zur Schonung der Verjüngung.
 Der Höchstzuschlag von 20 % kann nur vergeben werden, wenn ein Kriterium besonders stark ausgeprägt ist oder mehrere Kriterien erfüllt sind. Der Zuschlag ist schriftlich zu begründen.
- Die Zuschläge werden, mit Ausnahme der Zuschläge für besondere Erschwernisse und Bänder-Einsatz, in der Summe auf maximal 30% begrenzt.

4.5 Werden nach dem Einsatz vom zuständigen Dienstbezirksleiter gravierende Mängel festgestellt, kann er einen Abschlag von bis zu 20 % auf die Gesamtkosten (Stücksatz + Zuschläge) geben. Als gravierende Mängel gelten insbesondere:

- Fahren im Bestand außerhalb vorgegebener Rückegassen
- Mangelhafte Polterung/Sortentrennung oder vergessene Stücke im Schlag, sofern diese Mängel nicht durch Nacharbeit behoben werden
- Verstöße gegen die UVV
- Vermeidbare Schäden am verbleibenden Bestand, insbesondere an markierten Z-Bäumen
- Vermeidbare Schäden an planmäßigen Naturverjüngungen und Pflanzungen
- Gesamtbewertung beim Hiebsaudit schlechter als Durchschnittsnote 2

Vorgesehene Abschläge sind dem Auftragnehmer unverzüglich nach Feststellung des Mangels mitzuteilen und schriftlich zu begründen.

4.6 Jeder Vertragspartner trägt die mit seiner Tätigkeit verbundenen Kosten und Auslagen selbst.

4.7 In begründeten Fällen können auf Anforderung des Auftraggebers Arbeiten im Zeitlohn beauftragt werden (z.B. Verkehrssicherung an Straßen, Rückung von verstreuter zufälliger Nutzungen)

4.8 Jede einzelne Hiebsmaßnahme wird durch den Auftraggeber auditiert und abschließend bewertet. Siehe „Abnahmeprotokoll Unternehmereinsatz“. Dabei wird die Einhaltung der technischen und waldbauliche Standards von ForstBW abgeprüft und abschließend bewertet. Die Bewertung dieser Audits ist Grundlage für Mängelabschläge im jeweiligen Hieb und bildet gleichzeitig die Grundlage für einen Malus-/Zuschlag auf den Angebotspreis bei künftigen Vergaben gem. §43 Abs. 2 der UVgO für die Zuschlagskriterien Qualität, Organisation, Qualifikation und Erfahrung.

## 5 Informations- und Berichtspflichten

5.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, durch eine enge und konstruktive Zusammenarbeit gemeinsam darauf hinzuwirken, dass ein reibungsloser Arbeitsablauf sichergestellt ist. Die Vertragsparteien unterrichten sich gegenseitig über den Fortgang der Arbeiten. Sie stellen sich alle Daten, die im Rahmen ihrer Zusammenarbeit benötigt werden, zur Verfügung.

## 6 Vertraulichkeit/Geheimhaltung

6.1 Die Vertragsparteien behandeln alle gegenseitig zugänglich gemachten Informationen technischer und geschäftlicher Art vertraulich. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und Geheimhaltung gilt auch nach Vertragsende noch für eine Dauer von zwei Jahren.

## 7 Vertragsstrafe

7.1 Hält der Unternehmer die vereinbarten Fristen für den Beginn oder die Beendigung des Werkes infolge eines Umstandes, den er zu vertreten hat, nicht ein, so kann der Auftraggeber für jeden vollendeten Werktag, um den die Fristen jeweils überschritten werden, eine



Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 0,15 %, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des Nettowertes der Auftragssumme, geltend machen. Die Vertragsstrafe wird mit der Endabrechnung aufgerechnet.

- 7.2 Wird eine aufgenommene Arbeit um mehr als zwei Wochen unterbrochen, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber ab dem fünfzehnten Tag der Unterbrechung eine Vertragsstrafe in dem in Absatz (1) genannten Umfang zu zahlen, es sei denn, er hat die Unterbrechung nicht zu vertreten.
- 7.3 Eine Vertragsstrafe nach den Absätzen (1) und (2) kann auch nach Vertragsende geltend gemacht werden.
- 7.4 Für jeden schuldhaften Verstoß gegen die Bestimmungen des Landestariftreue- und Mindestlohngesetz (LTMG) hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% (in Worten: einem Prozent) des Auftragswertes zu zahlen. Auf § 8 des LTMG wird hingewiesen.

## **8 Rücktritt und Kündigung aus wichtigem Grund**

- 8.1 Der Rücktritt und die Kündigung aus wichtigem Grund richten sich nach den Regelungen der Ziffer 11 der AGB-F.
- 8.2 Für den Fall, dass die Vertragspartner einvernehmlich feststellen, dass das mit dem Vorhaben verfolgte Ziel nicht erreicht werden kann und damit die Grundlage für den vorliegenden Vertrag entfällt, werden sich die Vertragspartner über das weitere Vorgehen verständigen und gegebenenfalls eine gesonderte Vereinbarung darüber treffen.
- 8.3 Die schuldhafte Nichterfüllung einer Verpflichtung nach den §§ 3 bis 7 Landestariftreue- und Mindestlohngesetz (LTMG) durch den Auftragnehmer berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung. Der durch die Kündigung entstandene Schaden ist dem Auftraggeber zu ersetzen (§ 8 Abs. 2 LTMG).

## **9 Vertragslaufzeit/Verlängerungsoption/Preisgleitklausel**

- 9.1 Der Vertrag läuft vom 01.02.2019 bis 31.12.2019. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 8 bleibt hiervon unberührt.
- 9.2 Die Vertragspartner können den Vertrag zweimalig einvernehmlich um jeweils 1 Jahr verlängern. Die Verlängerung bedarf der Schriftform. Sie muss spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages in wechselseitig unterzeichneter Form vorliegen.

## **10 Sonstiges**

- 10.1 Mit diesem Vertrag wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Das Unternehmen wird nicht in den Landesbetrieb ForstBW eingegliedert. Es wird selbständig und eigenverantwortlich tätig. Eine Fürsorgeverpflichtung des Auftraggebers besteht nicht.
- 10.2 Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Landesbetriebs ForstBW für die Ausführung von Forstbetriebsarbeiten (AGB-F), außer in den Punkten, die in dieser Vereinbarung abweichend festgelegt sind; diese gelten vorrangig.



**Vergabe einer Rahmenvereinbarung Holzernte  
im Zuständigkeitsbereich des Landesbetriebs  
Forst Baden-Württemberg (ForstBW)**

**Angebot**

Offenes Verfahren nach § 15 VgV

Ablauf der Angebotsfrist: **16.01.2019**

Name des Bieters*	
Anschrift des Bieters*	
Ansprechpartner*	
Telefon*	
Telefax (falls vorhanden)	
Mobil*	
E-Mail-Adresse*	
Internet-Adresse (falls vorhanden)	

\* Pflichtfelder

An  
den Betriebsteil Breisgau-Hochschwarzwald  
des Landesbetriebes ForstBW

Forstbezirk Kirchzarten  
Ottenstrasse 6  
79199 Kirchzarten

Wir<sup>1</sup> bieten die sich aus den Vergabeunterlagen ergebenden Leistungen zu den unter dem Punkt Preisangebot (7) angegebenen Preisen an.

**Hinweis:** Bieter, die Angebote für mehrere Lose abgeben möchten, müssen das Angebotsformular (7) vervielfältigen und für jedes Los gesondert vollständig ausfüllen.

**Anlagen:**

- von FSC Deutschland e.V. und PEFC Deutschland e.V. anerkanntes Zertifikat
- Auflistung der für die Bearbeitung des bebotenen Loses vorgesehenen Mitarbeiter mit Angabe der jeweiligen beruflichen Qualifikation und der Tätigkeit in der Firma
- Bestandsliste der verfügbaren Maschinen, Geräte und Fahrzeuge

**Hinweis:** Die Anlagen werden Bestandteil des mit dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrags. Die Anlagen sind eindeutig zu kennzeichnen und dem Angebot beizufügen. Bei Nachweisen sind einfache Kopien ausreichend. Bei der Abgabe von Angeboten für mehrere Lose müssen die Anlagen nicht jedem Angebot gesondert beigefügt werden.

---

<sup>1</sup> Wegen der unterschiedlichen Rechtsformen der Unternehmen wird in der Formulierung der Erklärungen die Wir-Form verwendet.

## 1 Bestandteile des Angebots

Unserem Angebot liegen die oben genannten Anlagen und die Erklärungen unter Ziffer 2 bis 7 zugrunde, die im Auftragsfall Vertragsbestandteile werden.

Vertragsbestandteile werden die im Vergabeverfahren zur Verfügung gestellten Vergabeunterlagen (siehe Ziffer 1.2 der Bewerbungsbedingungen).

Ergänzend gelten die Regelungen der VOL/B.

## 2 Zustimmung zu den Vergabeunterlagen

Wir erklären, dass wir den in den Bewerbungsbedingungen unter 1.2 genannten, für dieses Vergabeverfahren gültigen Vergabeunterlagen in vollem Umfang und ohne Änderungen zustimmen und als verbindlich für unser Angebot anerkennen.

## 3 Erklärungen zur persönlichen Lage

3.1 Wir erklären, dass wir unseren Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Beiträgen und Abgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistungen erfüllen.

3.2 Wir erklären, dass über unser Vermögen kein Insolvenzverfahren oder vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist und sich unser Unternehmen nicht in Liquidation befindet.

3.3 Mitglied der Berufsgenossenschaft: \_\_\_\_\_  
seit \_\_\_\_\_ unter Nr. \_\_\_\_\_

*Hinweis für Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben: Bitte geben Sie Ihren zuständigen Unfallversicherungsträger an.*

3.4 Wir erklären, dass für die eingesetzten Arbeitskräfte aus nicht EU-Staaten alle erforderlichen Aufenthalts- und Arbeitserlaubnisse vorliegen.

3.5 Wir erklären, dass wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften in den letzten zwei Jahren in Bezug auf die Tätigkeit unseres Unternehmens keine Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten, keine Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen und keine Geldbuße von mehr als € 2.500 verhängt worden ist.

3.6 Wir erklären, dass der Auftraggeber Erkundigungen über uns beim Unfallversicherungsträger einholen kann.

3.7

## 4 Erklärungen zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit

4.1 Wir erklären, dass unser Unternehmen über eine Betriebshaftpflichtversicherung mit folgenden Haftungssummen verfügt:

	Haftungssumme in €
Personenschäden	
Sachschäden	
Vermögensschäden	

## 5 Erklärungen zur technischen Leistungsfähigkeit

5.1 Wir erklären, dass wir die in der Leistungsbeschreibung für dieses Los notwendigen technischen und sonstigen Kriterien erfüllen.

5.2 Wir erklären, dass wir für die Betriebsarbeit Holzurückung ein gültiges, von FSC Deutschland e.V. und PEFC Deutschland e.V. anerkanntes Zertifikat besitzen (**Anlage**).

5.3 In unserem Unternehmen sind insgesamt   Mitarbeiter beschäftigt. Wir beabsichtigen, bei der Erfüllung der ausgeschriebenen Leistungen die aus der unserem Angebot beiliegenden Mitarbeiterliste ersichtlichen Mitarbeiter einzusetzen. Aus der Mitarbeiterliste sind auch deren jeweilige berufliche Qualifikation und deren Tätigkeit in der Firma zu entnehmen (**Anlage**).

5.4 Wir versichern, dass vor Ort in den eingesetzten Arbeitsgruppen zwei Ansprechpartner, bei Maschinenalleinarbeit ein Ansprechpartner, zur Verfügung stehen, die die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

5.5 Wir werden für die Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen die in der beigefügten Bestandsliste aufgeführten betriebseigenen Maschinen, Geräte und Fahrzeuge einsetzen (**Anlage**). Die Liste enthält folgende Information: Alter/Baujahr, bisherige Laufleistung, technische Kurzbeschreibung (Modell, Kran/Zange, Zusatzausrüstung, Jahreskapazität, Bereifung).

## 5.6 Referenzen

Wir haben in den letzten 3 Jahren insgesamt mindestens 6.000 Festmeter selbst oder auf unsere Rechnung durch Dritte aufgearbeitet und gerückt. Dafür benennen wir folgende Referenzen:

Nr.	Referenz	Ansprechpartner	Telefon	Fm

(Wenn der Platz hier nicht ausreicht ggfs. separate Anlage beifügen.)

## 6 Erklärung zum LTMG

Wir erklären, dass wir unseren Beschäftigten bei der Ausführung der vertraglich übernommenen Leistungen mindestens das im Landestariftreue- und Mindestlohngesetz (LTMG) festgesetzte Mindestentgelt (§ 4 Absatz 1 LTMG) bezahlen bzw. uns tariftreu (§ 3 Absatz 1 bis 3 LTMG) verhalten. Wir verpflichten uns, dem öffentlichen Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtung nach den §§ 3 und 4 LTMG auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen. Wir verpflichten uns, für den Fall der Ausführung vertraglich übernommener Leistungen durch Subunternehmen die Erfüllung der Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 LTMG durch die Subunternehmen sicherzustellen und dem Auftraggeber eine Tariftreue- und Mindestentgelterklärung des Subunternehmens vorzulegen.

## 7 Preisangebot

Angebot für das  
Los Nr.

der Leistungsbeschreibung,

Bitte angebotenes Los hier eintragen.

### 7.1 Angebot der Stücksätze für die Holzaufarbeitung:

Wir bieten die Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen zu folgenden Preisen (pro Sortiment) an:

Sortiment		Stücksatz		Hinweise zum Ausfüllen: - Um die Vergleichbarkeit aller Angebote zu gewährleisten <b>muss für alle Stückmassebereiche ein Stücksatz angegeben werden!</b> - Wenn für ein oder mehrere Angebotslose andere Preise gelten sollen, muss dies auf einem/mehreren weiteren Formblättern angegeben werden. - Alle Preise sind als Nettopreise ohne Umsatzsteuer anzugeben.
Nadelholz	Industrieholz lang und Grubenholz		€/Fm	
	Stammholz, L 1a bis 2a, Langholz		€/Fm	
	Stammholz, L 1a bis 2a, Standardlängen		€/Fm	
	Stammholz, L 2b bis 3a, Langholz		€/Fm	
	Stammholz, L 2b bis 3a, Standardlängen		€/Fm	
	Stammholz, L 3b bis 4, Langholz		€/Fm	
	Stammholz, L 3b bis 4, Standardlängen		€/Fm	
	Stammholz, ab L 5, Langholz		€/Fm	
Stammholz, ab L 5 Standardlängen		€/Fm		
Laubholz	Industrieholz schwach (bis L 2a)		€/Fm	
	Industrieholz stark (ab L 2b)		€/Fm	
	Stammholz L 2b bis 3a		€/Fm	
	Stammholz ab L 3b		€/Fm	

### 7.2 Angebot für Zeitlohnstunden

	Kosten je Zeitlohnstunde	
Arbeiter		€/Std
Motorsäge		€/Std

### 7.3 Angebot der Stückmassesätze für die Holzbringung:

Wir bieten die Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen zu folgenden Preisen (pro Stückmassenbereich) an:

Mittlere Stück- masse [Fm]	Stücksätze		<b>Hinweise zum Ausfüllen:</b> - Um die Vergleichbarkeit aller Angebote zu gewährleisten <b>muß für alle Stückmassenbereiche einStücksatz angegeben werden!</b> - Wenn für ein oder mehrere Angebotslose andere Preise gelten sollen, muß dies auf einem/mehreren weiteren Formblättern angegeben werden. - Alle Preise sind als Nettopreise ohne Umsatzsteuer anzugeben.
bis 0,15		€/Fm	
0,16-0,21		€/Fm	
0,22 - 0,25		€/Fm	
0,26 - 0,30		€/Fm	
0,31 - 0,36		€/Fm	
0,37 - 0,45		€/Fm	
0,46 - 0,57		€/Fm	
0,58 - 0,78		€/Fm	
0,79 - 1,10		€/Fm	
1,11 - 1,65		€/Fm	
1,66 - 2,00		€/Fm	
über 2,00		€/Fm	
Energieholz		€/Fm	

### 7.4 Angebot für Maschineneinsatz im Zeitlohn (Fahrer und Maschine je Stunde)

Maschine Nr.	Art der Maschine/ Typ- / Modellbezeichnung	Kosten je Zeitlohnstunde incl. Fahrer	
			€/Std
			€/Std
			€/Std

## 8 Schlusserklärung

8.1 Uns ist bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung den Ausschluss von dieser und von weiteren Ausschreibungen zur Folge haben kann.

8.2 Wir erklären, dass wir den nachstehenden Hinweis zur Kenntnis genommen haben:



**Das Angebot ist auf diesem Angebotsformular, bei Platzmangel unter Verwendung von ergänzenden Beiblättern, zu erstellen. Textänderungen im Angebotsformular oder eine andere Form des Angebots sind nicht zulässig.**

**Das Angebotsformular ist handschriftlich im Original vom Bieter zu unterschreiben. Wird das Angebotsformular nicht unterschrieben oder wird das Angebot im Text geändert oder in einer anderen Form erstellt, wird das Angebot ausgeschlossen.**

## **9 Unterschrift**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel / Unterschrift

## Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg

# Allgemeine Qualitätsanforderungen

Für den Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg (ForstBW) ist die Einhaltung höchster Qualitätsstandards von besonderer Bedeutung. Im Staatswald eingesetzte Unternehmer müssen umwelt-, boden- und bestandesschonend arbeiten und die gesetzlichen Bestimmungen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz auch im Bezug auf ihre Mitarbeiter einhalten.

<b>Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vor Arbeitsbeginn muss eine Gefährdungsbeurteilung erstellt werden.</li> <li>▪ Die Rettungskette muss gewährleistet sein.</li> <li>▪ Ein Erste-Hilfe-Set mit Verbandsmaterial zum Stillen starker Blutungen und einer Rettungsdecke muss vom Beschäftigten mitgeführt werden.</li> <li>▪ Die notwendige persönliche Schutzausrüstung muss vom Beschäftigten getragen werden.</li> <li>▪ Auf eine ergonomische Arbeitsweise ist zu achten.</li> <li>▪ Beim Einsatz von Motorsägen und Freischneidern ist Alkylatbenzin (Sonderkraftstoff) zu verwenden.</li> <li>▪ Die im Zusammenhang mit dem Einsatz von Maschinen und Geräten vorgeschriebenen Sicherheitsabstände sind einzuhalten.</li> <li>▪ Bei verfahrensbedingter Zusammenarbeit von Waldarbeiter und Maschinenführer ist die Kommunikation zwischen den Beteiligten sicherzustellen (z.B. integriertes Rücken, Abstocken in Windwürfen).</li> </ul>
<b>Umwelt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Belastung der Umwelt ist auf das nach dem Stand der Technik unabwendbare Maß zu reduzieren.</li> <li>▪ Beim Einsatz von Maschinen sind biologisch schnell abbaubare Hydraulikflüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse 1 bzw. nicht wassergefährdende Stoffe zu verwenden. Das Sicherheitsdatenblatt ist mitzuführen.</li> <li>▪ Beim Einsatz von Motorsägen ist biologisch abbaubares Sägekettenhaftöl zu verwenden.</li> <li>▪ Abfälle und Leergut sind vorschriftsmäßig zu entsorgen.</li> <li>▪ Beim Betanken oder Umfüllen von Kraftstoffen oder Ölen ist ein Verschütten zuverlässig zu verhindern.</li> <li>▪ Notfall-Sets für Ölhavarien sind mit einer ausreichenden Auffangkapazität auf den Maschinen mitzuführen.</li> <li>▪ Leckagen sind unverzüglich fachgerecht zu beheben und dem Auftraggeber zu melden.</li> <li>▪ Betriebsstoffe sind fachgerecht zu lagern und zu transportieren.</li> </ul>

<b>Boden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Waldflächen dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Erschließungslinien befahren werden.</li> <li>▪ Ein bodenpflegerischer Maschineneinsatz ist gefordert.</li> <li>▪ Es gilt ein Grenzwert von 40 cm maximal tolerierbarer Fahrspurtiefe.</li> <li>▪ Besteht die Gefahr, dass bei Fortsetzung der Arbeit der Grenzwert überschritten wird, müssen die Arbeiten konsequent eingestellt werden. Dabei muss der Unternehmer/Maschinenführer bei erkennbarer Gefährdung des Grenzwertes die Arbeiten kurzfristig unterbrechen und mit dem Revier-/Einsatzleiter Kontakt aufnehmen, um das weitere Vorgehen abzustimmen.</li> <li>▪ Die Entscheidung, wann Arbeiten einzustellen sind, liegt bei der Revier- bzw. Einsatzleitung.</li> </ul>
<b>Waldbestand</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bestandesschäden sind zu vermeiden.</li> <li>▪ Auf die Schonung vorhandener Verjüngung ist zu achten</li> </ul>
<b>Technik</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die eingesetzten Arbeitsmittel müssen dem Stand der Technik (z.B. Anerkennung durch den forsttechnischen Prüfausschuss des Kuratoriums für Waldarbeit und Forsttechnik) und den geltenden Vorschriften entsprechen sowie in einem einwandfreien und betriebssicheren Zustand sein.</li> <li>▪ Sämtliche eingesetzten Geräte, Werkzeuge und Maschinen müssen den örtlichen Gegebenheiten und dem angewandten Arbeitsverfahren angepasst sein.</li> <li>▪ Die Ausrüstung der Maschinen muss den Gegebenheiten so angepasst sein, dass die technische Befahrbarkeit der Rückegassen und Maschinenwege erhalten bleibt (Verwendung von Bändern, angepasster Reifennendruck, Breitreifen).</li> <li>▪ Auf befahrungsempfindlichen Böden sind bei 6/8-Rad-Maschinen grundsätzlich Bänder aufzuziehen (Ausnahmen: Frost, extreme Trockenheit).</li> <li>▪ Auf befahrungsempfindlichen Böden sind 4-Rad-Maschinen nur zulässig, wenn sie einen befriedigenden PrAllCon-Wert erreichen. Die dem PrAllCon-Wert zu Grunde liegenden Maschinendaten sind einzuhalten. Ein handelsübliches Reifenluftdruck-Messgerät ist zur Überprüfung des Reifenfülldrucks mitzuführen.</li> </ul>
<b>Fahrwege</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gräben, Dolen und Querrillen sind nach Abschluss der Arbeiten von Holzresten, Rinde, Reisig und dergleichen zu befreien.</li> <li>▪ Vor Aufhebung einer Absperrung bzw. nach Abschluss der Arbeiten sind die Wege von groben Verschmutzungen (Erdmaterial, Holzresten, Rinde, Reisig und dergleichen) zu säubern.</li> </ul>
<b>Betriebliche Einrichtungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beschädigungen an betrieblichen und jagdlichen Einrichtungen sind zu vermeiden; gegebenenfalls sind diese wieder herzurichten.</li> <li>▪ Die Wasserableitung durch Gräben und Dolen muss gewährleistet sein.</li> </ul>

Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg

# Spezielle Qualitätsanforderungen Motormanuelle Holzernte

Die im Folgenden dargestellten speziellen Qualitätsanforderungen gelten für die motormanuelle Holzernte. Darüber hinaus wird auf die bei allen Betriebsarbeiten geltenden allgemeinen Qualitätsanforderungen im Landesbetrieb ForstBW verwiesen.

<b>Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bei allen Fällarbeiten ist das spezielle Gefährdungspotential (z.B. durch Totholz, auch bei Nachbarbäumen) einzuschätzen und zu berücksichtigen.</li> <li>▪ Vor jeder Fällung muss ein geeigneter Rückweichplatz außerhalb der Kronenprojektionsfläche bestimmt werden. Der Rückweichplatz muss rechtzeitig aufgesucht werden und zwar sobald der Fällschnitt sich öffnet.</li> </ul>
<b>Waldbestand</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bestandesschäden, insbesondere Schäden an ausgewählten Zukunftsbäumen sind zu vermeiden. Z-Bäume dürfen grundsätzlich nicht beschädigt werden. Am verbleibenden Bestand dürfen Bestandesschäden nur bei max. 5 % der Stammzahl vorkommen.</li> <li>▪ Als Schaden gilt jede mindestens 10 cm<sup>2</sup> große, den Holzkörper freilegende Verletzung.</li> <li>▪ Die Schlagordnung ist einzuhalten.</li> </ul>
<b>Technik</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bei der seilunterstützten Fällung müssen Anschlagmittel (z.B. Ketten, Umlenkrollen, Seilgleithaken) auf die maximale Windenzugkraft abgestimmt sein.</li> </ul>
<b>Holzernte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Jede Fällung muss fachgerecht und sicher durchgeführt werden.</li> <li>▪ Hängengebliebene Bäume müssen ggf. mit Seilunterstützung sachgemäß und unverzüglich zu Boden gebracht werden. Kann die Gefährdung durch hängengebliebene Bäume nicht unverzüglich beseitigt werden, muss die Gefahrenstelle abgesperrt werden.</li> <li>▪ Alle Bäume müssen so gefällt werden, dass beim Holzrücken der verbleibende Bestand geschont wird. Ggf. sind Stämme sortengerecht einzukürzen.</li> <li>▪ Wurzelanläufe sind so beizusägen, dass der Stamm annähernd eine Walzenform erhält.</li> <li>▪ Der Waldbart ist zu entfernen (Ausnahme: Laubindustrieholz).</li> <li>▪ Sämtliche Äste müssen rindeneben entfernt werden.</li> </ul>

<b>Holzernte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Faulstellen und Beulen sind, wenn sie sortierrelevant sind, aufzusägen.</li> <li>▪ Stöcke sind niedrig zu halten.</li> <li>▪ Sperrige Kronen sind in der Naturverjüngung einzukürzen.</li> <li>▪ Angeschobene oder abgebrochene Unterständer sind fachgerecht zu beseitigen und ggf. einzukürzen.</li> </ul> <p>Für Laubstammholz gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Alle Äste sind stammeben abzutrennen.</li> <li>▪ Ein Aufreißen des Stammes ist durch den Einsatz geeigneter Fälltechniken (z.B. Haltebandtechnik) zu verhindern.</li> </ul>
<b>Vermessung und Sortierung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Alles Holz ist nach den im Landesbetrieb ForstBW gültigen Bestimmungen zu vermessen und zu sortieren.</li> <li>▪ Alle verwendeten Messgeräte müssen maßgenau sein, Kluppen müssen geeicht sein.</li> </ul>

Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg

# Spezielle Qualitätsanforderungen Holzrücken

Die im Folgenden dargestellten speziellen Qualitätsanforderungen gelten für Holzrückearbeiten. Darüber hinaus wird auf die bei allen Betriebsarbeiten geltenden allgemeinen Qualitätsanforderungen im Landesbetrieb ForstBW verwiesen.

<b>Arbeitssicherheit und Gesundheitschutz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Das Abrutschen von Stammteilen und Steinen beim Rücken am Hang ist zu vermeiden.</li> <li>▪ Die Mindestbruchkraft des aufgelegten Seiles muss das Doppelte der max. Windenzugkraft betragen. Als Nachweis dient ein Seilzeugnis des Herstellers.</li> </ul>
<b>Boden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bei wenig tragfähigen Böden ist besonders in Nadelholzbeständen das Reisig auf den Rückegassen zu konzentrieren.</li> <li>▪ Nassstellen auf Rückegassen sind durch konzentriertes Einbringen von Gipfelmaterial zu armieren.</li> <li>▪ Wo notwendig, ist zusätzliches Material bei Leerfahrten mitzubringen.</li> </ul>
<b>Waldbestand</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bestandesschäden, insbesondere Schäden an ausgewählten Zukunftsbäumen sind zu vermeiden. Z-Bäume dürfen grundsätzlich nicht beschädigt werden. Am verbleibenden Bestand dürfen Rückeschäden nur bei max. 5 % der Stammzahl vorkommen. Als Schaden gilt jede mindestens 10 cm<sup>2</sup> große, den Holzkörper freilegende Verletzung.</li> </ul>
<b>Poltern</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Das Holz ist grundsätzlich - am Hang nach Möglichkeit - bündig, losweise getrennt und auf Unterlagen auf den zugewiesenen Polterplätzen zu poltern.</li> <li>▪ Überlängen in Fixlängenpolter sind auf Maß zu bringen.</li> <li>▪ Die Poltergröße beträgt im Regelfall mindestens 10 Fm. In begründeten Einzelfällen (insbesondere bei Wertholz) sind auch kleinere Poltergrößen zulässig.</li> <li>▪ Alle Holzpolter müssen maschinenverladbar und verkehrssicher angelegt sein (möglichst 1 m Abstand vom Fahrbahnrand, max. Poltertiefe 8,0 m, max. 2 m unter dem Wegniveau).</li> </ul>
<b>Fahrwege und Rückegassen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gräben sind vor Überfahrt durch Längslegen einer ausreichenden Zahl von Stammabschnitten aufzufüllen. Diese sind nach Abschluss der Rückearbeiten wieder zu beseitigen.</li> </ul>

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

des Landesbetriebs Forst Baden-Württemberg (ForstBW)  
für die Ausführung von Forstbetriebsarbeiten  
(AGB-F)

## Inhalt

<b>Abschnitt</b>	<b>Thema</b>	<b>Seite</b>
1.	Geltungsbereich	3
2.	Verbindliche Erklärungen und Nachweise des Unternehmers	3
3.	Pflichten des Unternehmers	3
4.	Weitergabe von Aufträgen (Einsatz von Subunternehmern)	4
5.	Arbeitskräfte	4
6.	Arbeitsmittel	4
7.	Ausführung der Arbeiten	4
8.	Pflichten des Auftraggebers	4
9.	Abnahme und Abrechnung	5
10.	Überprüfung durch den Auftraggeber	5
11.	Rücktritt und Kündigung aus wichtigem Grund	5
12.	Haftung	6
13.	Vertragsstrafen	6
14.	Vertragsänderungen	6
15.	Gerichtsstand	6
16.	Salvatorische Klausel	7
17.	Weitere Bestimmungen	7



## **1. Geltungsbereich**

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Landesbetriebs Forst Baden-Württemberg (ForstBW, nachfolgend „Auftraggeber“ genannt) für die Ausführung von Forstbetriebsarbeiten (AGB-F) gelten für alle Werkverträge, die mit Lohnunternehmern (nachfolgend „Unternehmer“ genannt) im Staatswald abgeschlossen werden. Sie sind Bestandteil dieser Verträge.

Die PEFC-Standards für Deutschland und die FSC-Prinzipien für Deutschland sowie die Leitlinie des Deutschen Forst-Zertifizierungsrats (DFZR) für nachhaltige Waldbewirtschaftung zur Einbindung des Waldbesitzers in den regionalen Rahmen sind in die AGB-F integriert.

## **2. Verbindliche Erklärungen und Nachweise des Unternehmers**

- 2.1** Mit der Unterschrift des Vertrages über Forstbetriebsarbeiten erklärt der Unternehmer, dass
1. er seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Beiträgen und Abgaben nachgekommen ist und die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistungen erfüllt,
  2. über sein Vermögen kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist und sich sein Unternehmen nicht in Liquidation befindet,
  3. er Mitglied in der Berufsgenossenschaft ist (Bei Unternehmern, die ihren Sitz nicht in Deutschland haben, ist der zuständige Unfallversicherungsträger zu benennen.),
  4. für die eingesetzten Arbeitskräfte aus nicht EU-Staaten alle erforderlichen Aufenthalts- und Arbeitserlaubnisse vorliegen,
  5. gegen ihn wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften in den letzten zwei Jahren keine Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten, keine Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen und keine Geldbuße von mehr als 2.500 EUR verhängt worden ist,
  6. eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Haftungssumme von mindestens 2.000.000 EUR für Personenschäden, mindestens 1.000.000 EUR für Sachschäden und mindestens 100.000 EUR für Vermögensschäden besteht,
  7. der Auftraggeber Erkundigungen über seine Zuverlässigkeit beim Unfallversicherungsträger einholen kann.
- 2.2** Für die vereinbarten Forstbetriebsarbeiten muss der Unternehmer über Dienstleistungszertifikate verfügen, die den Anforderungen von PEFC Deutschland e.V. und von FSC Deutschland e.V. entsprechen. Der Nachweis hierüber ist vom Unternehmer vor Beginn der Arbeiten zu erbringen.

## **3. Pflichten des Unternehmers**

- 3.1** Der Unternehmer kann sich vor Ort durch einen von ihm bestellten, die deutsche Sprache in Wort und Schrift ausreichend beherrschenden Einsatzleiter vertreten lassen. Wird der Unternehmer vor Ort durch einen Einsatzleiter vertreten, teilt er dessen Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefonnummer, Fax, E-Mail) dem Auftraggeber mit. Der Einsatzleiter muss ständig erreichbar sein. Er ist vom Unternehmer bevollmächtigt, ergänzende Vereinbarungen zu treffen.
- 3.2** Die Sicherung des Arbeitsfeldes (Verkehrssicherungspflicht) gegenüber Dritten ist Sache des Unternehmers. Der Unternehmer ist verpflichtet, die eingerichtete Sperrung laufend zu kontrollieren und in Ordnung zu halten. Die Sperrung hat angemessen, eindeutig und mit zugelassenen Mitteln auf Kosten des Unternehmers zu erfolgen.  
Wege sind vor Aufhebung der Sperrung freizuräumen. An- oder abgesägte Bäume (Hänger) müssen bis zu diesem Zeitpunkt zu Boden gebracht und von den Wegen geräumt sein.
- 3.3** Durch den Unternehmer veranlasste Arbeitsunterbrechungen sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

#### **4. Weitergabe von Aufträgen (Einsatz von Subunternehmern)**

Der Unternehmer darf die Ausführung der Leistung oder Teile davon nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers an Subunternehmer weitergeben. Der Inhalt des Auftrags sowie Name und Anschrift des Subunternehmers sind dem Auftraggeber zuvor schriftlich mitzuteilen.

Der Subunternehmer muss die Standards nach Ziffer 2.1 der AGB-F erfüllen und über die erforderlichen Dienstleistungszertifikate gemäß Ziffer 2.2 der AGB-F verfügen.

#### **5. Arbeitskräfte**

**5.1** Der Unternehmer verpflichtet sich, nur Arbeitskräfte mit der notwendigen Fachkenntnis für die Waldarbeit einzusetzen. Für Arbeiten mit der Motorsäge müssen die Arbeitskräfte entsprechend den aktuell gültigen PEFC- und FSC-Standards für Deutschland qualifiziert sein.

**5.2** Eine ausreichende Verständigung mit den eingesetzten Arbeitskräften muss insbesondere zur Gewährleistung der Rettungskette sichergestellt sein.

**5.3** Der Unternehmer und seine Arbeitskräfte sind für die Beachtung und Einhaltung der geltenden Arbeitsschutzbestimmungen alleine verantwortlich. Arbeitsunfälle sind dem Auftraggeber unverzüglich zu melden. Bei einer Gefährdung von Personen, Sachen oder der Umwelt ist der Auftraggeber gegenüber den Arbeitskräften des Unternehmers weisungsberechtigt. Insbesondere ist er auch befugt, die Arbeiten einzustellen.

#### **6. Arbeitsmittel**

Die eingesetzten Arbeitsmittel müssen dem Stand der Technik (z.B. Anerkennung durch den Forsttechnischen Prüfausschuss des Kuratoriums für Waldarbeit und Forsttechnik) und den geltenden Vorschriften entsprechen. Ebenso müssen sie in einem einwandfreien und betriebs-sicheren Zustand sein.

#### **7. Ausführung der Arbeiten**

**7.1** Für die Ausführung der vereinbarten Leistungen sind die vom Auftraggeber festgelegten allgemeinen und speziellen Qualitätsanforderungen im Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg (ForstBW) verbindlich. Sie sind Bestandteil des Vertrages und diesem beigelegt.

**7.2** Soweit die Witterungsverhältnisse es erfordern, ist der Auftraggeber berechtigt, Arbeiten zu unterbrechen, um Schäden zu vermeiden. Unabhängig davon ist der Unternehmer verpflichtet, Arbeiten unverzüglich zu unterbrechen, wenn er nicht in der Lage ist, den Qualitätsanforderungen (Nr. 7.1) zu entsprechen. Er hat den Auftraggeber darüber unverzüglich zu informieren. Soweit möglich, ist das Arbeitsverfahren im Einvernehmen mit dem Auftraggeber so umzustellen, dass es den Qualitätsanforderungen (Nr. 7.1) entspricht.

#### **8. Pflichten des Auftraggebers**

**8.1** Der Auftraggeber erteilt dem Unternehmer vor Arbeitsbeginn einen schriftlichen Arbeitsauftrag und weist ihn darin ein.

**8.2** Der Auftraggeber schafft rechtzeitig die ihm obliegenden organisatorischen Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten. Vor Aufnahme der Arbeiten unterweist der Auftraggeber den Unternehmer in die von ihm getroffenen Regelungen zur Sicherstellung der Rettungskette.

**8.3** Der Auftraggeber gestattet dem Unternehmer und dessen Beauftragten das Befahren der Waldwege des Auftraggebers im notwendigen Umfang. Die Wegbenutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Waldwege dürfen mit einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h befahren werden. Die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts sind entsprechend zu beachten.

## **9. Abnahme und Abrechnung**

**9.1** Der Unternehmer hat dem Auftraggeber die Fertigstellung der vereinbarten Leistung anzuzeigen.

**9.2** Die Leistung wird vom Auftraggeber gemeinsam mit dem Unternehmer ohne zusätzliche Vergütung abgenommen. Über die Abnahme wird ein von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnendes Protokoll (Abnahmeprotokoll im Arbeitsauftrag) gefertigt, in dem gegebenenfalls festgestellte Mängel festgehalten werden.

**9.3** Sobald die Grundlagen zur Erstellung der Rechnung (z.B. Holzmasse, Stückzahl) vorliegen, stellt sie der Auftraggeber dem Unternehmer unverzüglich zur Verfügung.

**9.4** Die Bezahlung der Leistung erfolgt erst, wenn eine den tatsächlichen Aufwand nachweisende und dem Umsatzsteuergesetz entsprechende Rechnung in zweifacher Ausfertigung auf Grundlage der vertraglich vereinbarten Vergütungssätze auf den Auftraggeber ausgestellt wird.

**9.5** Der Unternehmer kann bei Arbeiten mit einem voraussichtlichen Auftragswert von über 2.500,-- EUR auf schriftliche Anforderung Abschlagszahlungen in Höhe von bis zu 80 % des kalkulierten Gesamtwertes für die bis zu diesem Zeitpunkt vertragsgemäß erbrachten Leistungen erhalten. Vertragsgemäß ist die Leistung, wenn sie erforderlich und im Wesentlichen mangelfrei ist und der Unternehmer die Absicht hat, das Werk zu Ende zu führen.

## **10. Überprüfung durch den Auftraggeber**

**10.1** Die Einhaltung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Qualitätsanforderungen im Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg (ForstBW) und der AGB-F kann vom Auftraggeber jederzeit und unangemeldet überprüft werden. Der Unternehmer hat diese Kontrollen ohne Anspruch auf Ersatz der ihm hierdurch entstehenden Kosten zu dulden.

**10.2** Der Unternehmer erklärt sich damit einverstanden, Hydraulik- und Sägekettenhaftöle sowie Kraftstoffe durch den Auftraggeber oder durch eine vom Auftraggeber beauftragte Stelle untersuchen zu lassen. Die Untersuchung kann eine Probeentnahme beinhalten. Werden unerlaubte Öle oder Kraftstoffe nachgewiesen, trägt der Unternehmer die Kosten für Probeentnahme und Untersuchung.

## **11. Rücktritt und Kündigung aus wichtigem Grund**

**11.1** Wird die vereinbarte Leistung aus Gründen, die der Unternehmer zu vertreten hat, nicht rechtzeitig fertig gestellt, so ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Hierdurch entstehende Mehrkosten hat der Unternehmer zu ersetzen.

**11.2** Bei Verstößen des Unternehmers gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen, insbesondere gegen die Qualitätsanforderungen nach Nr. 7.1 sowie die Nr. 2 bis 7 dieser AGB-F ist der Auftraggeber nach einmaliger, schriftlicher Abmahnung berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

**11.3** Für den Fall, dass der Unternehmer eine Gefährdung von Personen, Sachen oder der Umwelt schuldhaft herbeigeführt hat, ist eine fristlose Kündigung des Vertrages durch den Auftraggeber möglich.

- 11.4** Bei gravierenden Verstößen des Unternehmers, seiner Arbeitskräfte oder der von ihm eingesetzten Subunternehmer gegen die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen oder Verkehrssicherungspflichten ist eine fristlose Kündigung des Vertrages durch den Auftraggeber möglich.
- 11.5** Der Unternehmer hat keinen Anspruch auf Ersatz entgangenen Gewinns oder sonstiger Vermögensschäden, wenn der Vertrag aus den vorgenannten Gründen gekündigt oder der Leistungsumfang verringert wird.
- 11.6** Tritt der Auftraggeber zurück oder kündigt er den Vertrag aus den vorgenannten Gründen, wird der Unternehmer bei zukünftigen Vergaben forstlicher Dienstleistungen für die nächsten zwei Ausschreibungen, mindestens jedoch für den Zeitraum von 18 Monaten, ausgeschlossen bzw. als unzuverlässig angesehen.
- 11.7** Die Kündigung aus wichtigem Grund nach den Ziffern 11.2, 11.3 und 11.4 muss unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Arbeitstagen nachdem der Auftraggeber von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt hat, erfolgen.
- 11.8** Rücktrittserklärung, Kündigung und Abmahnung bedürfen der Schriftform.

## **12. Haftung**

- 12.1** Der Auftraggeber, seine zuständigen Bediensteten sowie alle zuständigen Mitarbeiter der unteren Forstbehörde haften für Sachschäden, die dem Unternehmer entstanden sind, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 12.2** Der Unternehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber, seinen zuständigen Bediensteten sowie allen zuständigen Mitarbeitern der unteren Forstbehörde für alle schuldhaft verursachten Schäden.
- 12.3** Der Unternehmer stellt den Auftraggeber, seine zuständigen Bediensteten sowie alle zuständigen Mitarbeiter der unteren Forstbehörde von allen Ansprüchen Dritter einschließlich Prozesskosten frei, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages geltend gemacht werden.

## **13. Vertragsstrafen**

Hält der Unternehmer die vereinbarten Fristen für den Beginn oder die Beendigung des Werkes infolge eines Umstandes, den er zu vertreten hat, nicht ein, so kann der Auftraggeber für jeden vollendeten Werktag, um den die Fristen jeweils überschritten werden, eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 0,15 %, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % der Auftragssumme, geltend machen.

Die Vertragsstrafe wird mit der Endabrechnung aufgerechnet.

## **14. Vertragsänderungen**

Nebenabreden, nachträgliche Ergänzungen und Änderungen des Vertrags müssen schriftlich erfolgen.

## **15. Gerichtsstand**

Gerichtsstand für beide Teile ist das für den Sitz des Auftraggebers zuständige ordentliche Gericht.

## **16. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags einschließlich dieser AGB-F ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen, insbesondere die des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 631 ff.).

## **17. Weitere Bestimmungen**

**17.1** Für alle vertraglichen Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht.

**17.2** Der Unternehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber personenbezogene Daten im Rahmen der gesetzlichen Regelungen verarbeitet.

# Abnahmeprotokoll Unternehmereinsatz für motormanuelle Holzernte incl. *Bringung*

Forstbetrieb:  Revier:

Revierleiter:

Waldorte:

Firma:

Subunternehmer:

Vergabelos-Nr.:

Einsatz von:  bis:

---

## Teil I: Auftragnehmerbeurteilung - Beurteilungskriterien

### 1. Termintreue

	ja	nein
Arbeiten gemäß Absprache begonnen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Arbeiten gemäß Absprache abgeschlossen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### 2. Arbeitsqualität

#### 2.1 Bestandesschonung

	1	2	3	4
Einhalten der Feinerschließung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
kein Grundbruch an der Feinerschließung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
keine Schäden am verbleibenden Bestand	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

#### 2.2 Bringung/Lagerung/Schlagabraum

	1	2	3	4
Vollständige und losweise getrennte Bringung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Polterausformung u. -Sicherheit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Forststr., Gräben, Durchlässe vom Schlagabraum geräumt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

#### 2.3 Aufarbeitungsqualität

	1	2	3	4
keine Holzentwertung (zu hohe Stöcke, Verschnitt, z.B. durch Aufplatzen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Aushaltung/Sortenoptimierung, incl. passende Längen-/Zopfmaße	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### 3. Technik, Verfahren

	ja	nein
Eingesetzte Maschinen lt. Angebot bzw. Absprache	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Technischer Zustand in Ordnung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
umweltgerechte Ausstattung und Verhalten (Ölunfallset an Bord, zugelassene u. geprüfte Transportbehälter f. Kraftstoffe, kein Müll,...)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

  

	1	2	3	4
Fälltechnik	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### 4. Sicherheit

	1	2	3	4
Sonstige Einhaltung UVV	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verkehrssicherung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

# Abnahmeprotokoll Unternehmereinsatz für motormanuelle Holzernte incl. *Bringung*

Forstbetrieb: \_\_\_\_\_ Revier: \_\_\_\_\_  
Revierleiter: \_\_\_\_\_  
Waldorte: \_\_\_\_\_  
Firma: \_\_\_\_\_  
Subunternehmer: \_\_\_\_\_  
Vergabelos-Nr.: \_\_\_\_\_  
Einsatz von: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_

## 5. Sonstiges

Betreuungsaufwand	1	2	3	4
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einhaltung sonstiger Kriterien lt. Vertrag und Arbeitsauftrag	1	2	3	4
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anmerkungen des Revierleiters bei Mängeln, oder Anmerkungen des Auftragnehmers:

---

---

---

---

Die Beurteilung wurde zur Kenntnis genommen

\_\_\_\_\_  
*Unterschrift Auftragnehmer*

## Teil II: Abnahme der erbrachten Leistung

Die Arbeitsleistung

- wird ohne Beanstandungen abgenommen
- wird trotz geringer Mängel abgenommen
- wird erst nach Beseitigung der Mängel abgenommen
- wird nicht abgenommen.  
Soweit möglich sind die Mängel zu beseitigen. Für Schäden und nicht heilbare Mängel werden Abschläge von der Vergütung einbehalten.

Anmerkungen des Revierleiters bei Mängeln, oder Anmerkungen des Auftragnehmers:

---

---

---

---

---

\_\_\_\_\_  
*Ort, Datum*

\_\_\_\_\_  
*Ort, Datum*

\_\_\_\_\_  
*Unterschrift Revierleiter*

\_\_\_\_\_  
*Unterschrift Auftragnehmer*

**Erläuterung der Bewertungen für die Kriterien der Abnahmeprotokolle (TEIL I):**

**Nr. 2. Arbeitsqualität - Bestandesschonung**

<b>Bestandesschonung - Einhalten des Feinerschließungssystems</b>	
1	• keine Befahrung abseits des aktuellen Feinerschließungssystems
2	• einige wenige Stellen mit punktuellen Grundbruch während der gesamten Maßnahme • 1 - 2 Korrekturen zu Beginn der Maßnahme notwendig
3	• mehrere Befahrungen abseits des aktuellen Feinerschließungssystems • mehrmalige mündl. Aufforderung, dies zu unterlassen
4	• ständige Befahrungen abseits des aktuellen Feinerschließungssystems <i>oder</i> • schriftl. Abmahnung, dies zu unterlassen <i>oder</i> • Einstellen der Maßnahme aufgrund zu häufiger Befahrung außerhalb des Feinerschließungssystems

<b>Bestandesschonung - Kein Grundbruch am Feinerschließungssystem</b>	
1	• Kein bzw. fast kein Grundbruch (bei schwierigen Verhältnissen) während der gesamten Maßnahme
2	• einige wenige Stellen mit punktuellen Grundbruch während der gesamten Maßnahme • 1 - 2 Korrekturen zu Beginn der Maßnahme notwendig
3	• mehrere (nicht nur punktuelle) Grundbrüche, in mehreren Bereichen der Heibfläche • mehrmalige mündl. Aufforderung zur Einhaltung der Standards
4	• häufiger oder großflächiger Grundbruch <i>oder</i> • Schriftl. Abmahnung <i>oder</i> • Einstellung der Maßnahme aufgrund von Schäden am aktuellen Feinerschließungssystem

<b>Bestandesschonung - Keine Schäden am verbleibenden Bestand</b>	
1	• keine bzw. fast keine Schäden (bei schwierigen Verhältnissen) während der gesamten Maßnahme
2	• einige wenige punktuelle Schäden während der gesamten Maßnahme • 1 - 2 Korrekturen zu Beginn der Maßnahme notwendig
3	• mehrere (nicht nur punktuelle) Schäden auf der gesamten Heibfläche • mehrmalige mündl. Aufforderung zur Einhaltung der Standards
4	• häufige oder flächige Schäden <i>oder</i> • Schriftl. Abmahnung <i>oder</i> • Einstellung der Maßnahme aufgrund von Schäden am verbleibenden Bestand

**Nr. 2. Arbeitsqualität - Bringung / Lagerung / Schlagabraum und Aufarbeitungsqualität**

<b>Bewertung für alle Kriterien bei Bringung / Lagerung / Schlagabraum und Aufarbeitungsqualität</b>	
1	• Maßnahme von Beginn an in Ordnung • keine bzw. fast keine Beanstandungen (bei schwierigen Verhältnissen) während der gesamten Maßnahme
2	• wenige Beanstandungen zu Beginn der Maßnahme, bzw. einzelne kleinere Beanstandungen während der gesamten Maßnahme • 1 - 2 Korrekturen notwendig
3	• mehrere Beanstandungen, vor allem in der Anfangsphase der Maßnahme. • mehrmalige mündliche Korrekturen notwendig
4	• Zahlreiche Beanstandungen <i>oder</i> • schriftl. Abmahnung <i>oder</i> • Einstellen der Maßnahme aufgrund der Beanstandungen

**Nr. 3 Technik und Verfahren**

<b>Eingesetzte Maschinen lt. Angebot</b>	
ja	• Maschine entspricht dem Angebot bzw. absprachegemäßer Änderungen
nein	• Maschine entspricht nicht den zugesicherten Kriterien des Angebots

<b>Technischer Zustand in Ordnung</b>	
ja	• Maschine in visuell einwandfreiem Zustand • Schläuche weisen kleinere aber dichte Reibstellen auf, Maschine aber insgesamt „trocken“
nein	• Leichter andauernder Ölverlust feststellbar, Maschine verschmiert • Maschine darf aufgrund dauernden Ölverlusts nicht eingesetzt werden. Einsatz muss abgebrochen werden. • Einsatz muss wegen dauernder technischer sonstiger Mängel abgebrochen werden.

<b>Harvesterprotokoll verwendbar</b>	
ja	• Harvesterprotokoll erstellt kann erstellt werden. Mindestanforderungen an die Angabe folgender Daten: • Mengen je Sortiment • Gesamtmenge • Losweise Menge
nein	• Es kann kein Harvesterprotokoll erstellt werden

<b>Umweltgerechte Ausstattung und Verhalten</b>	
ja	Ausstattung von Beginn der Maßnahme an: • komplettes Soforthilfeset auf der Maschine, z.B. Ölauffangvlies, Bindungsmenge: mind. ca. 35 l • nur Verwendung zugelassener u. geprüfte Transportbehälter f. Kraftstoffe • nur Verwendung von biolog. schnell abbaubaren Ölen / Schmierstoffen sowie Sonderkraftstoff bei 2-Takt-Maschinen  Umweltgerechtes Verhalten • kein Hinterlassen von Abfällen, insbesondere leere Öldosen etc. • bei Ölunfall sofortiges Ergreifen von Maßnahmen und Information des Revierleiters
nein	• eines der o.g. Kriterien wird nicht erfüllt bzw. sonstiges umweltschädigendes Verhalten

<b>Einhaltung der Fälltechnik bei manueller Holzerte und als Anhalt bei der Bewertung der Zufällung</b>	
1	• Fälltechnik in Ordnung • keine bzw. fast keine Beanstandungen (bei schwierigen Verhältnissen) während der gesamten Maßnahme • Fällordnung den Verhältnissen entsprechend optimal durchgeführt
2	• wenige Beanstandungen der Fälltechnik zu Beginn der Maßnahme, bzw. einzelne kleinere Beanstandungen während der gesamten Maßnahme • 1 - 2 Korrekturen notwendig • Fällordnung den Verhältnissen entsprechend gut durchgeführt
3	• mehrere Beanstandungen der Fälltechnik, vor allem in der Anfangsphase der Maßnahme. • mehrmalige mündliche Korrekturen notwendig • Fällordnung den Verhältnissen entsprechend durchgeführt
4	• Zahlreiche Beanstandungen der Fälltechnik <i>oder</i> der Fällordnung <i>oder</i> • Schriftl. Abmahnung <i>oder</i> • Maßnahme muss abgebrochen werden



#### Nr. 4 Sicherheit

<b>Einhaltung UVV</b>	
1	• die einschlägigen Bestimmungen der UVV sowie die Sicherheitshinweise der Arbeitseinweisung wurden vom Unternehmer ohne Annahmen von Beginn an selbständig eingehalten, so dass die Sicherheit der Beteiligten immer gewährleistet war.
2	• die einschlägigen Bestimmungen der UVV sowie die Sicherheitshinweise der Arbeitseinweisung wurden vom Unternehmer erst nach ein- oder zweimaliger mündlicher Aufforderung eingehalten
3	• die einschlägigen Bestimmungen der UVV sowie die Sicherheitshinweise der Arbeitseinweisung wurden vom Unternehmer erst nach mehrmaliger mündlicher Aufforderung eingehalten (leichte Verstöße)
4	• einschlägige Bestimmungen der UVV oder die Sicherheitshinweise der Arbeitseinweisung wurden mehrfach nicht erfüllt, <i>oder</i> • schriftl. Abmahnung <i>oder</i> • die Arbeit musste zumindest zeitweise durch den Auftraggeber wegen „Gefahr im Verzug“ eingestellt werden

<b>Verkehrssicherung</b>	
1	• notwendige Absicherungsmaßnahmen sind analog dem gängigen Standard getroffen, eine Gefährdung Dritter ist (nahezu) ausgeschlossen.
2	• notwendige Absicherungsmaßnahmen sind erst nach ein- oder zweimaliger mündlicher Aufforderung eingehalten
3	• notwendige Absicherungsmaßnahmen sind erst nach mehrmaliger mündlicher Aufforderung eingehalten. Die Arbeit wurde nicht eingestellt, aber der Auftraggeber hat im Zuge einer "Ersatzvornahme" vorübergehend selbst die notwendigen Maßnahmen getroffen.
4	• schriftl. Abmahnung <i>oder</i> • Die Arbeit musste deshalb zumindest zeitweise wegen „Gefahr im Verzug“ durch den Auftraggeber eingestellt werden.

#### Nr. 5 Sonstiges

<b>Betreuungsaufwand</b>	
1	• geringer bis normaler Zeitaufwand für Einweisung und Kontrollen
2	• leicht erhöhter Zeitaufwand für Einweisung und Kontrollen
3	• hoher Zeitaufwand für Einweisung und Kontrollen
4	• Nicht mehr vertretbarer Zeitaufwand für Einweisung und Kontrollen • schriftliche Abmahnung notwendig

<b>Einhaltung sonstiger Kriterien lt. Vertrag und der Arbeitseinweisung</b>	
1	• Maßnahme von Beginn an in Ordnung
2	• 1 - 2 Korrekturen notwendig
3	• mehrmalige mündliche Korrekturen notwendig.
4	• schriftl. Abmahnung <i>oder</i> • Einstellen der Maßnahmen

#### Erläuterung der Bewertungskriterien zur Abnahme der Maßnahme (TEIL II):

<b>Maßnahme wird</b>	
<b>ohne Beanstandung abgenommen</b>	• Maßnahme von Beginn an in Ordnung • keine Abweichungen vom geforderten Standard während der gesamten Maßnahme
<b>trotz leichter Mängel abgenommen</b>	• keine bzw. fast keine Schäden/Abweichungen (bei schwierigen Verhältnissen) während der gesamten Maßnahme • wenige Schäden/Abweichungen zu Beginn der Maßnahme, bzw. einzelne geringe Schäden während der gesamten Maßnahme • kein Nachbesserungsbedarf
<b>erst nach Beseitigung der Mängel abgenommen</b>	• Nachbesserungsbedarf für korrigierbare Schäden/Abweichungen
<b>nicht abgenommen</b>	• nicht korrigierbare Schäden/Abweichungen • Leistung wurde nicht oder so gut wie nicht erbracht • Vorzeitiger Abbruch der Maßnahme aufgrund von Mängeln durch den Einsatzleiter • Mängelbeseitigung erfolgt NICHT durch den Unternehmer

**Unternehmer-Tarif Holzernte**

**Holzaufarbeitung**

<b>Grundvergütung</b>				
	Sortiment	Stücksatz		
		Langholz	Standardlängen	
<b>Nadelholz</b>	Industrieholz lang und Grubenholz		€/Fm	
	Stammholz, L 1a bis 2a		€/Fm	€/Fm
	Stammholz, L 2b bis 3a		€/Fm	€/Fm
	Stammholz, L 3b bis 4		€/Fm	€/Fm
	Stammholz, ab L 5		€/Fm	€/Fm
<b>Laubholz</b>	Industrieholz schwach (bis L 2a)		€/Fm	
	Industrieholz stark (ab L 2b)		€/Fm	
	Stammholz L 2b bis 3a		€/Fm	
	Stammholz ab L 3b		€/Fm	

<b>Zuschläge in Anlehnung an den EST</b>				
	Merkmal	Stufe	Ausprägung	Zuschlag
<b>Zuschlag A</b>	Hangneigung	1	bis 15 %	0 %
		2	über 15 % bis 25 %	2 %
		3	über 25 % bis 35 %	4 %
		4	über 35 % bis 45 %	7 %
		5	über 45 % bis 55 %	12 %
		6	über 55 %	20 %
	Gelände / Bewuchs	1	keine/geringe Behinderung	0 %
		2	mittlere Behinderung	5 %
		3	starke Behinderung	10 %
		4	sehr starke Behinderung	15 %
5		extrem starke Behinderung	20 %	
<b>Zuschlag B</b>	Formigkeit	1	langschäftig	-10 %
		2	mittelschäftig	0 %
		3	kurzschäftig	10 %
		4	sehr kurzschäftig	20 %
	Grünastbereich / Kronenlänge	1	bis 25 %	0 %
		2	über 25 % bis 50 %	5 %
		3	über 50 % bis 75 %	10 %
		4	über 75 %	20 %
Dürrastbereich	1	bis 25 %	0 %	
	2	über 25 % bis 50 %	5 %	
	3	über 50 % bis 75 %	10 %	

<b>Zuschlag für besondere Verhältnisse</b>		
Besondere Verhältnisse	bis zu	20 %

<b>Besondere Abschläge</b>		
Gravierende Mängel	bis zu	-20 %

<b>Zeitlohn-Nebenarbeiten in der Holzernte</b>		
Arbeiter		€/Std.
Motorsäge		€/Std.
Die Abrechnung erfolgt zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden Umsatzsteuer		

**Unternehmer-Tarif Holzernte**

**Holzrücken**

Grundvergütung			Zuschläge		
Mittlere Stückmasse Fm	Stücksatz		Merkmal	Ausprägung	Zu- schlag [%]
	Forstspezialschlepper mit Zange				
bis 0,15		€/Fm	Mittlere einfache Fahrentfernung	201 - 300 m	5
0,16 - 0,21		€/Fm		301 - 400 m	10
0,22 - 0,25		€/Fm		über 400 m	20
0,26 - 0,30		€/Fm	Rückeweg bergauf	über 10 % Steigung: bis zu	5
0,31 - 0,36		€/Fm	Mittlere Beizugsentfernung	21 - 40 m	5
0,37 - 0,45		€/Fm		41 - 60 m	20
0,46 - 0,57		€/Fm		über 60 m	35
0,58 - 0,78		€/Fm	Beizug am Hang	Hangneigung bis 35 %	0
0,79 - 1,10		€/Fm		Hangneigung von 36 % bis 55 %	10
1,11 - 1,65		€/Fm		Hangneigung über 55 %	20
1,66 - 2,00		€/Fm	Mittl. Beizug bergab (Seilauszug bergauf) über 20 m und über 20 % Neigung bis zu	10	
über 2,00		€/Fm	Losvielfalt	5 bis 10 Lose	5
Die Bringung von Schwachholzsortimenten im Stückmassbereich bis 0,30 Fm mit Forstspezialschlepper ist in der Regel unwirtschaftlich und auf Ausnahmefälle beschränkt. Die Bereiche sind hauptsächlich der Vollständigkeit halber aufgeführt.				mehr als 10 Lose	10
			Hackholz		
Stücksatz		€/Fm	Besondere Erschwernisse bis zu 20		
Zeitlohnstunden (Fahrer und Maschine):			Die Zuschläge werden, mit Ausnahme der Zuschläge für besondere Erschwernisse und Bänder-Einsatz, in der Summe auf maximal 30% begrenzt.		
Maschinentyp	Stücksatz	€/Std	Abschläge		
			Gravierende Mängel bis zu	-20 %	
Die Abrechnung erfolgt zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden Umsatzsteuer					